

Information zu Verordnungen in der GKV

Datum: Dezember 2013

Sonstige parenterale Lösungen – Unwirtschaftliche Verordnung

Sonstige parenterale Lösungen, die Fertigarzneimittel enthalten, können gemäß Anlage 3 Teil 7 Ziffer 9 der Hilfstaxe nicht von den Apotheken abgerechnet werden. Betroffen von dieser Regelung sind sonstige parenterale Lösungen, die als Individualrezeptur folgende Fertigarzneimittel enthalten:

- Antiemetika
- Antihistaminika
- Bisphosphonate
- Corticosteroide
- Diuretika
- Heparin
- Histamin-H2-Rezeptorantagonisten
- Mineralstoffe
- Prokinetika
- Protonenpumpenhemmer
- Nicht fettlösliche Vitamine

So sind z.B. die Kosten für Bisphosphonate oder Antiemetika, die in der Apotheke als applikationsfertige Lösungen hergestellt werden deutlich höher als bei entsprechenden Fertigarzneimitteln. Der Deutsche Apothekerverband (DAV) und der GKV-Spitzenverband sind der Auffassung, dass die wirtschaftliche Verantwortung für die abweichende Verordnungsweise und die damit verbundenen höheren Kosten durch die Abrechnung der Apotheke beim verordnenden Arzt liegt.

Neue Vorgaben für Apotheken: Arzt auf Wirtschaftlichkeit hinweisen

Laut DAV und GKV-Spitzenverband können die entsprechenden Verordnungen nur durch die Apotheke abgerechnet werden, wenn die Apotheke den Arzt auf die höheren Kosten solcher Verordnungen hingewiesen und dies auch auf dem Muster 16 dokumentiert hat z.B. „Arzt auf seine wirtschaftliche Verantwortung hingewiesen“. Für die Apotheken gibt es keine verbindliche Vorgehensweise, wie der Arzt zu informieren ist, dies kann telefonisch oder schriftlich erfolgen, auch ist nicht vorgegeben, ob bei wiederholten Verordnungen der Arzt jeweils informiert werden muss. Daher sollten Sie in Zukunft grundsätzlich solche Verordnungen kritisch überdenken.